

Unsere Fachveröffentlichung im PVS Telegramm der Ausgabe 1 – 2025



Wann unterliegt eine Praxisvertretung der Sozialversicherungspflicht?

Die Deutsche Rentenversicherung prüft streng, ob bei ärztlichen Vertretungstätigkeiten eine selbständige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, was in Einzel- und Gemeinschaftspraxen zu hohen Kosten oder Nachzahlungen führen kann.

Diesbezüglich wird dringend angeraten die Beantragung eines optionalen Statusfeststellungsverfahrens nach §7a SGB IV, welches Rechtssicherheit über selbstständige oder abhängige Beschäftigung geben soll. Wird im Rahmen dieser optionalen Statusentscheidung die Versicherungspflicht der Sozialversicherung festgestellt, so tritt diese – ggf. rückwirkend – mit dem Tag des Eintritts in die beurteilte Beschäftigung ein.

Dazu müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das optionale Statusfeststellungsverfahren wurde innerhalb eines Monats

nach Aufnahme der nunmehr festgestellten Beschäftigung beantragt.

- Der Beschäftigte stimmt dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht ab Bekanntgabe der Statusentscheidung durch die Clearingstelle zu.
- Der Beschäftigte hat für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Bekanntgabe der Statusentscheidung bereits eine (private) Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen, welche mit den gesetzlichen Leistungsansprüchen vergleichbar ist.

Werden Ärzte vertreten, sei es wegen Urlaub oder Krankheit, kommt ein Vertretungsarzt in die Praxisräume des auftraggebenden Arztes. Diese Vertretungsärzte unterliegen in der Regel einem rudimentären Weisungsrecht der Praxis. Die Ärzte sind in ihrer

Tätigkeit prägenden Weise in den Betriebsablauf eingegliedert. Ein Weisungsrecht besteht hinsichtlich der Räume und Geräte. Auch sind die Vertretungsärzte in die Arbeitsabläufe eingliedert und arbeiten mit dem Praxispersonal zusammen. Diese Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, führt nach SGB IV zu einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als nichtselbstständige Arbeit. Eine Vermeidung ist durch entsprechende Klauseln in den Vertretungsvertrag nicht möglich. Es ist auf die tatsächliche Umsetzung abzustellen.

Aktuell noch nicht abschließend geklärt wurden die Fälle in denen die Vertretung nicht in der Praxis stattfindet. Insofern sollte gerade auch bei absehbaren längerfristigen Vertretungen vorab Rechtsrat eingeholt und geprüft werden.

Frau Mirja Heitsch, Steuerberaterin der BUST - Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.pvs-niedersachsen.de

Sitz der Gesellschaft:
Geschäftsführung:

Seelhorststraße 9, 30175 Hannover
Dr. Jörg Schade, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender)
Mirja Heitsch, Steuerberater
Malte Plumeyer, Steuerberater

Niederlassungen: Aurich, Bonn, Braunschweig, Dresden, Greifswald, Halle a. d. Saale, Hamburg, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg, Osnabrück, Stade, Verden, Wilhelmshaven

Steuer-Nr.:
Handelsregister:
Bankverbindungen:

25/202/42439
Amtsgericht Hannover HRB 203952
Apo-Bank, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE85 3006 0601 0004 8208 86
Dt. Bank, BIC: DEUTDBDEHAN, IBAN: DE57 2507 0024 0036 6310 00